



Lohn- und Spesenempfehlungen für Berufsfahrer/Innen

zwischen

ASTAG
Sektion Solothurn
und
LES ROUTIERS SUISSES
Sektion Solothurn

in Kraft ab 01. Januar 2022

Die vorliegende Regelung ergänzt die Bestimmungen der Landesvereinbarung ASTAG und Les Routiers Suisses vom 23.09.2013.

Richtlöhne

Brutto-Monatslohnbasis, 100% -Anstellung, 48 Std./Woche, ohne Zulagen:

	1. Berufsjahr*	2. bis 5. Berufsjahr*	ab 6. Berufsjahr*
	CHF	CHF	CHF
Kat. B/BE	3'800.00	4'000.00	4'500.00
Kat. B/BE Strassentransport-Praktiker EBA	3'800.00	4'000.00	4'500.00
Kat. C1/C1E	4'000.00	4'100.00	4'600.00
Kat. D1/D1E	4'000.00	4'100.00	4'600.00
Kat. C/CE	4'100.00	4'400.00	4'700.00
Kat. C/CE Strassentransport-Fachmann EFZ	4'250.00	4'650.00	4'850.00
Kat. D/DE	4'250.00	4'475.00	4'700.00

*(Als Berufsjahr zählen die Jahre mit Erfahrung in der entsprechenden Fahrzeugkategorie ohne Lehrjahre)

Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. gültigen Fähigkeitsausweisen gemäss CZV.

Die Richtlöhne können in begründeten Fällen über- oder unterschritten werden.

Zuschläge für Zusatzausbildungen/Zusatzfunktionen/Spezialisten (z.B. Ausbilder, Maschinisten, Kranführer etc.) können im individuellen Arbeitsvertrag definiert werden.

Für Berufsfahrer, die ausschliesslich im internationalen Verkehr eingesetzt werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.

Spesensätze (bei nationalen Transporten)

Entstehen dem vollzeitangestellten Berufsfahrer im Dienste und Auftrag des Arbeitgebers Auslagen für Essen und Unterkunft, so werden nachfolgende Entschädigungen empfohlen, soweit die Ausgaben nicht durch eigenes Verschulden entstanden sind oder diese nicht in angemessener Weise von anderer Seite getragen werden:

Übernachtung auswärts in geheizter Schlafkabine	CHF	18,00
Morgenessen bei Abfahrt vor 06:00 Uhr	CHF	8,00
Mittagessen bei Rückkehr nach 13:00 Uhr	CHF	18,00
Nachtessen bei Rückkehr nach 20:00 Uhr	CHF	18,00

Der Spesensatz für „Übernachtung auswärts“ wird kumuliert mit den Ansätzen für Nacht- und Morgenessen. Die oben genannten Spesensätze verstehen sich als Richtwerte. Individuell oder für Einsätze im Ortsrayon können in den Arbeitsverträgen auch abweichende Spesen-Abrechnungsmodelle (z.B. Pauschalspesensätze) angewendet werden. Es wird empfohlen, dies mit den kantonalen Steuerbehörden abzustimmen.

Richtlöhne Lernende

Strassentransportfachmann/frau EFZ

1. Lehrjahr	CHF	700,00
2. Lehrjahr	CHF	900,00
3. Lehrjahr	CHF	1200,00

Strassentransportfachmann/frau EBA

1. Lehrjahr	CHF	700,00
2. Lehrjahr	CHF	900,00

Quereinsteiger

Die Finanzierung der Ausbildung zur Kat. C und CZV wird mit einer Verpflichtung von 2+1 Jahren ab bestandener Prüfung empfohlen.

Arbeitsrechtliche Differenzen

Bei arbeitsrechtlichen Unklarheiten, Differenzen und Streitigkeiten sind die betroffenen Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) grundsätzlich gehalten, diese untereinander selber ordentlich zu regeln. Ist das nicht möglich, kann unter Beizug der Sozialpartner (ASTAG und Les Routiers Suisses) bzw. deren Vertreter eine Vermittlung oder eine Rundtischsitzung mit den betroffenen Parteien stattfinden. Dies mit dem Ziel, einen Konflikt, wenn immer möglich, aussergerichtlich zu lösen. Dies betrifft auch die Zeit nach einem Austritt des Arbeitnehmers aus der Firma.

Schlussbestimmungen

Diese Lohnempfehlung wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Ihre Dauer ist unbefristet. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

Härkingen, 02.12.2022

ASTAG, Sektion Solothurn

Präsident

Christian Imark

Vizepräsident

Martin Aregger

Les Routiers Suisses, Sektion Solothurn

Präsidentin

Vreni Müller

Vizepräsident

Thomas Zbinden